

ERASMUS-AKKREDITIERUNG

Definition der Organisationen, die im Rahmen des Aufrufs zur Erasmus-Akkreditierung im Bereich der Schulbildung förderfähig sind

Schulbildung

Antragsberechtigt ist jede Einrichtung im Schulbereich mit Sitz in einer der Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft, also jede Schule im Vorschul-, Primar- und/oder Sekundarbereich, die unter die Trägerschaft des freien subventionierten Unterrichtswesens (FSUW), des offiziell subventionierten Unterrichtswesens (OSUW) oder des Gemeinschaftsunterrichtswesens (GUW) fällt, ferner jede weitere Einrichtung unter privater oder öffentlicher Trägerschaft, die Aufgaben im Bereich der Schulbildung wahrnimmt, darüber hinaus diejenigen Fachbereiche des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Aufgaben im Bereich der Schulbildung wahrnehmen ausgenommen den Fachbereich der für Kultur und Jugend zuständig ist.

Voraussetzung (1): Bildungsanbieter, die förderungswürdige Bildungsprogramme und Aktivitäten im Bereich der Schulbildung durchführen.

Förderungswürdige Aktivitäten	Bildungsprogramme und	Beispiele für Durchführungsorganisationen
Vorschulbereich		Einrichtungen der Kinderbetreuung, Kindergarten
Primarbereich		Grundschulen, Fördergrundschulen
Sekundarbereich		Sekundarschulen, Teilzeitkunstunterricht

Voraussetzung (2): Lokale und regionale öffentliche Behörden, Koordinierungsgremien und andere Organisationen mit einer Rolle im Bereich der Schulbildung.

Rolle im Bildungssystem	Beispiele für Durchführungsorganisationen
Einrichtung und Verwaltung von Schulen	Lokale und regionale Behörden
Festlegung und Umsetzung einer Schulbildungsstrategie auf jeder Ebene	Lokale und regionale Behörden; Koordinierungsgremien
Aufsicht und Qualitätskontrolle in der Schulbildung	Lokale und regionale Behörden; Inspektorate und spezialisierte Institutionen